

Handreichung

Aufnahmeverfahren in die **Primarstufe** allgemein bildender Schulen

Auswahlkriterien bei Anmeldeüberhang nach § 15a Thüringer Schulgesetz

Stand: 7. Januar 2021

I	Warum ist ein Auswahlverfahren notwendig?	2
II	Wer führt ein Auswahlverfahren durch?.....	2
III	Wann ist ein Auswahlverfahren durchzuführen?.....	2
IV	Wie ist ein Auswahlverfahren durchzuführen?	3
	1 Auswahlkriterien.....	3
	1.1 für eine vorrangige Aufnahme; § 15a Abs. 6 ThürSchulG.....	3
	1.2 für eine Aufnahme in die Primarstufe; § 15a Abs. 1.....	4
	2 Fallbeispiele	6
V	Rechtsgrundlagen.....	11

I Warum ist ein Auswahlverfahren notwendig?

Eltern haben zur Beschulung ihrer Kinder die Wahl zwischen den zur Verfügung stehenden Schularten, Schulformen und Bildungsgängen sowie deren jeweiligen Bildungsmöglichkeiten (vgl. § 3 Abs. 1 ThürSchulG). Diese Wahl erfolgt im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen nach Maßgabe der Befähigung und Leistung der Schülerin bzw. des Schülers. Einschränkungen dieser Wahlfreiheit greifen sowohl in das Elternrecht als auch in das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung (gleiche Teilhabe an den vorhandenen öffentlichen Bildungseinrichtungen) ein. Daher bedarf es zur Bestimmung der Voraussetzungen und Grenzen des Zugangs zu den Schulen nach der durch die Rechtsprechung entwickelten Wesentlichkeitstheorie einer gesetzlichen Grundlage, die neben den Kriterien für die erforderliche Eignung zur Aufnahme in eine Schule auch die Kriterien für das bei eventuellen Kapazitätsengpässen anzuwendende Auswahlverfahren festlegt.¹

Jedes angemeldete Kind hat einen Anspruch auf einen Schulplatz in zumutbarer Entfernung, jedoch nicht auf Aufnahme in eine bestimmte Wunschsule. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der angewählten Schule, hat das Kind ein Recht darauf, dass in einem ordnungsgemäßen Verfahren über seine Aufnahme entschieden wird.

II Wer führt ein Auswahlverfahren durch?

Die Durchführung eines Auswahlverfahrens kommt in Betracht für

- Grundschulen im gemeinsamen Schulbezirk und
- Gemeinschaftsschulen.

III Wann ist ein Auswahlverfahren durchzuführen?

Ein Auswahlverfahren ist immer dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Schulanmeldungen die zur Verfügung stehenden Schulplätze übersteigt (sog. Anmeldeüberhang). Das heißt, **vor Durchführung des Aufnahmeverfahrens** ist die jeweilige Aufnahmekapazität festzulegen (vgl. § 15a Abs. 5 ThürSchulG).

Zur Ermittlung eines Anmeldeüberhangs genügt die Festlegung der Gesamtaufnahmekapazität der Schule nicht. Es muss vielmehr die Aufnahmekapazität der einzelnen Klasse bzw. der Klassenstufe ermittelt werden.

Ist die Schuleingangsphase in äußerlich getrennten (ggf. altershomogenen) Klassen organisiert, kommt es bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität zur Einschulung auf die für die Eingangsklassenstufe 1 festgelegte Kapazität an.

Ist die Schuleingangsphase klassenstufenübergreifend organisiert, muss eine Gesamtbeurteilung der Aufnahmekapazität der die Klassenstufen 1 und 2 umfassenden Schuleingangsphase erfolgen.

Die Festlegung der Aufnahmekapazität erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Sie oder er stimmt sich dabei mit dem zuständigen Schulträger und dem zuständigen Schul-

1 Avenarius, Schulrecht, 9. Aufl., S. 44.

amt vor Durchführung des Aufnahmeverfahrens ab. Die personellen, räumlichen und sächlichen Gegebenheiten sowie die durch den Schulträger festzulegende Zügigkeit der Schule sind zu berücksichtigen. Neben der Material- und Personalausstattung sowie den Räumlichkeiten der einzelnen Schule können auch pädagogische Konzepte und Erwägungen eine Rolle spielen.

Kinder, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Grundschule oder Gemeinschaftsschule, an der sie aufgenommen wurden, aufgrund des § 18 Abs. 3 ThürSchulG für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, werden an dieser Schule im folgenden Schuljahr eingeschult. Sie werden bei Festlegung der Aufnahmekapazität der Eingangsklassen / Schuleingangsphase kapazitätsmindernd berücksichtigt. Dies gilt ebenso für Schülerinnen und Schüler, deren Verweildauer in der Schuleingangsphase auf drei Schulbesuchsjahre verlängert wurde.

IV Wie ist ein Auswahlverfahren durchzuführen?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft gemäß § 24a Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG die Aufnahmeentscheidung. Sie oder er ist daher auch für die Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortlich. Dabei legt sie oder er die in § 15a Abs. 1 (Primarstufe) sowie Absatz 3 und 6 genannten Auswahlkriterien der Entscheidung zugrunde.

1 Auswahlkriterien

1.1 für eine vorrangige Aufnahme; § 15a Abs. 6 ThürSchulG

Noch vor der Auswahlentscheidung nach den durch Absatz 1 festgelegten Auswahlkriterien erfolgt eine vorrangige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern

1.1.1 die sich an einer durch Schulartänderung entstandenen Gemeinschaftsschule angemeldet haben und deren Wohnsitz im ehemaligen Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ThürSchulG liegt, sofern diesem Wohnsitz kein neuer Schulbezirk zugeordnet ist (sogeannter „weißer Fleck“).

Notwendig ist diese vorrangige Aufnahme vor dem Hintergrund, dass die Gemeinschaftsschule die Grund- und Regelschule ersetzen kann. Soweit es in Folge der Schulartänderung dazu kommt, dass diesen Schülerinnen und Schülern keine Schulbezirke zugeordnet werden, sollen sie nicht schlechter gestellt werden als zuvor. Eine wohnortnahe Beschulung muss auch für diese Schülerinnen und Schüler sichergestellt werden.

1.1.2 mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für die diese Schule nach § 8a Abs. 3 ThürSchulG von dem zuständigen Schulamt als geeigneter Lernort festgelegt wurde.

Legt das zuständige Schulamt nach Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs unter Einbeziehung des Schulträgers eine staatliche Schule als nächstgelegenen geeigneten Lernort im gemeinsamen Unterricht für diese Schülerin oder diesen Schüler fest, so erfolgt dies in Form eines Bescheids. Dieser wird im Abdruck auch der betreffenden Schule übersandt. In diesem Bescheid können weitere allgemeine Schulen benannt werden, die ebenfalls die notwendigen Bedingungen für eine Beschulung vorhalten. Der vorrangige Aufnahmeanspruch besteht jedoch nicht an allen in Frage kommenden Schulen, sondern nur an der im Bescheid festgelegten nächstgelegenen geeigneten Schule.

1.1.3 die dieser Schule durch das zuständige Schulamt nach § 15 Abs. 4 zugewiesen wurden.

Mit der am 1. August 2020 in Kraft getretenen Schulgesetzänderung wurde auch die Möglichkeit geschaffen, eine Zuweisung von Schülerinnen und Schülern sowohl für Wahlschulen (Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien) als auch für Schulen, für die der Schulträger einen Schulbezirk festgelegt hat, durch die Staatlichen Schulämter vorzunehmen. Die Zuweisung muss unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege erfolgen. Eine Zuweisung kann erfolgen,

- wenn eine Klassenbildung aufgrund der geringen Schülerzahl nicht möglich ist,
- wenn in dieser Schule Klassen oder Lerngruppen für besondere pädagogische Aufgaben eingerichtet sind,
- um eine gleichmäßige Auslastung der Schulen mit Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache haben, zu erreichen,
- wenn eine oder ein im Laufe des Schuljahres zugezogene Schülerin oder zugezogener Schüler an der nach § 14 örtlich zuständigen Schule nicht mehr aufgenommen werden kann, weil deren Aufnahmekapazität erschöpft ist,
- als Ordnungsmaßnahme nach § 51 Abs. 3 Nr. 7 oder
- soweit einer Schülerin oder einem Schüler der Verbleib an der Schule unzumutbar ist und die Eltern mit einem Schulwechsel einverstanden sind.

1.1.4 bei denen ein besonderer Härtefall vorliegt, der die Beschulung an dieser Schule notwendig macht.

Dies ist der Fall, wenn andernfalls aufgrund besonderer familiärer, sozialer oder verkehrsbedingter Situationen Belastungen entstehen würden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten.

Die Regelung ist restriktiver auszulegen, als das im Rahmen der Genehmigung von Gastschulverhältnissen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 ThürSchulG zu berücksichtigende Kriterium der "besonderen pädagogischen oder sozialen Gründe". Es handelt sich um Ausnahmefälle, die über die allen Eltern sowie Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Schulbesuchs entstehenden Belastungen weit hinausgehen. Ein verkehrsbedingter Härtefall liegt beispielsweise dann vor, wenn aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann.

1.2 für eine Aufnahme in die Primarstufe; § 15a Abs. 1

1.2.1 Wohnortnähe; Satz 1 Nr. 1

Es werden die Schülerinnen und Schüler aufgenommen, für die diese Grundschule oder Gemeinschaftsschule die nächstgelegene staatliche Schule des Bildungsganges ist. Damit wird dem Grundsatz der wohnortnahen Beschulung Rechnung getragen. Diesem Grundsatz ist gerade im Primarbereich aufgrund des Alters der Schülerinnen und Schüler Vorrang zu geben.

Zu beachten ist, dass aufgrund der Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen eine örtliche Zuständigkeit dieser Schulen für die Schülerinnen und Schüler, die in dem Schulbezirk wohnen, festgelegt wird. Daher sind bei der Betrachtung der nächstgelegenen Schule die sogenannten Wahlschulen nicht zu berücksichtigen. Das heißt, dass eine Grundschule auch dann die nächstgelegene staatliche Schule sein kann,

wenn eine Gemeinschaftsschule mit Primarstufe näher an der Wohnung des Kindes liegt.

Zur Ermittlung des tatsächlichen Schulwegs gelten die Grundsätze der Schülerbeförderung. Danach ist der Schulweg der kürzeste, verkehrsübliche und sichere Fußweg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der Schule. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks. Zur Ermittlung der Wegstrecke empfiehlt sich die Nutzung eines Routenplaners. Wird der Schülerin oder dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung vom Schulträger ein bestimmter Weg empfohlen (sog. Schulwegplan), ist dieser Weg zur Ermittlung der Entfernung ausschlaggebend.

Ist die Schule auf mehrere Standorte verteilt, ist der Standort entscheidend, an dem die Schülerin oder der Schüler auch tatsächlich beschult werden soll.

1.2.2 Geschwisterkinder; Satz 1 Nr. 2

Anschließend werden die Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die gemeinsam mit Geschwisterkindern die gewünschte Schule besuchen werden.

Das heißt, in den Fällen, in denen das Geschwisterkind die Schule vor dem Schulbesuch der aufzunehmenden Schülerin oder des aufzunehmenden Schülers verlässt, findet dieses Kriterium keine Anwendung. Soweit nichts Anderes bekannt ist, ist dabei von einem regulären Verlauf der Schullaufbahn auszugehen.

Beispiel:

Schülerin A meldet sich zur Einschulung im Schuljahr 2022/23 an der Grundschule X an. Der Bruder dieser Schülerin besucht im Schuljahr 2021/22 die 4. Klasse der Grundschule X und wird zum Schuljahr 2022/23 voraussichtlich an die Regelschule Y wechseln. Schülerin A kann nicht nach dem Kriterium „Geschwisterkinder“ aufgenommen werden.

1.2.3 Losverfahren; Satz 2

Das Zufallskriterium „Los“ kommt als letzte Möglichkeit zur Anwendung, wenn nach Würdigung der beiden anderen Kriterien noch Schulplätze zur Verfügung stehen.

Grundsätze des Losverfahrens:

- Vier-Augen-Prinzip
- Dokumentation
- Eine Vorsortierung z. B. nach Leistungsgruppen ist nicht zulässig.

Hinweis:

Ein Losverfahren ist auch immer dann durchzuführen, wenn für das Auswahlkriterium Wohnortnähe oder Geschwisterkinder mehr Anmeldungen vorliegen als Schulplätze vorhanden sind.

2 Fallbeispiele

Fall 1:

Die Grundschule X hat zur Aufnahme in die Klassenstufe 1 beziehungsweise in die Schuleingangsphase eine festgelegte Aufnahmekapazität von 35 Schülerinnen und Schülern. Insgesamt haben sich 45 Kinder angemeldet. Daher ist ein Auswahlverfahren durchzuführen.

Im Auswahlverfahren sind 5 Kinder vorrangig aufgenommen worden.

Es haben sich 10 Kinder angemeldet, für die diese Schule die nächstgelegene staatliche Schule ist.

10 Kinder haben sich angemeldet, die mit ihren Geschwistern an der Schule lernen würden.

20 Kinder sind keiner dieser Auswahlkriterien zuzuordnen und wären ggf. im Losverfahren aufzunehmen

Aufgenommen werden:

	Anmeldungen	Aufnahme
insgesamt	45	35
vorrangige Aufnahme		5
Gruppe Wohnortnähe	10	10
Gruppe Geschwisterkinder	10	10
Gruppe Losverfahren	20	10

Nach vorrangiger Aufnahme verbleiben 30 Schulplätze.

Nach den Auswahlkriterien „Wohnortnähe“ und „Geschwisterkinder“ können insgesamt 20 Kinder aufgenommen werden. Es verbleiben noch 10 Schulplätze.

Von den 20 Kindern, die keiner der Gruppen „Wohnortnähe“ und „Geschwisterkinder“ zugeordnet werden können, werden 10 Kinder zur Aufnahme ausgelost. Damit ist die Aufnahmekapazität erschöpft.

10 angemeldete Kinder können nicht aufgenommen werden.

Fall 2:

Die Grundschule X hat zur Aufnahme in die Klassenstufe 1 beziehungsweise in die Schuleingangsphase eine festgelegte Aufnahmekapazität von 45 Schülerinnen und Schülern. Insgesamt haben sich 50 Kinder angemeldet. Daher ist ein Auswahlverfahren durchzuführen.

Im Auswahlverfahren ist 1 Kind vorrangig aufgenommen worden.

Es haben sich 41 Kinder angemeldet, für die diese Schule die nächstgelegene staatliche Schule ist.

8 Kinder haben sich angemeldet, die mit ihren Geschwistern an der Schule lernen würden.

Aufgenommen werden:

	Anmeldungen	Aufnahme
insgesamt	50	45
vorrangige Aufnahme		1
Gruppe Wohnortnähe	41	41
Gruppe Geschwisterkinder	8	3
Gruppe Losverfahren	0	0

Nach vorrangiger Aufnahme verbleiben 44 Schulplätze.

In der Gruppe „Wohnortnähe“ werden alle 41 Kinder aufgenommen. Es verbleiben noch 3 Schulplätze.

Von den 8 Kindern der Gruppe „Geschwisterkinder“ werden 3 Kinder zur Aufnahme ausgewählt. Damit ist die Aufnahmekapazität erschöpft.

5 angemeldete Kinder können nicht aufgenommen werden.

Achtung!

Ist an einer **Gemeinschaftsschule** ein Auswahlverfahren durchzuführen und haben sich auch Kinder angemeldet, die nicht im Schulträgergebiet wohnen, sind innerhalb der durch die Auswahlkriterien bestimmten Gruppen „Wohnortnähe“, „Geschwisterkinder“ und „Losverfahren“ die Kinder vorrangig zu berücksichtigen, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Schulträgers haben; § 15a Abs. 3 ThürSchulG. Dies gilt jeweils für alle Gruppen.

Fall 3a

Die Gemeinschaftsschule X hat zur Aufnahme in die Klassenstufe 1 eine festgelegte Aufnahmekapazität von 50 Schülerinnen und Schülern. Insgesamt haben sich 60 Kinder angemeldet. Daher ist ein Auswahlverfahren durchzuführen.

Im Auswahlverfahren sind 10 Kinder vorrangig aufgenommen worden.

Es haben sich 30 Kinder angemeldet, für die diese Schule die nächstgelegene staatliche Schule mit Primarstufe ist. Davon haben 20 ihren Wohnsitz im Gebiet des Schulträgers.

20 Kinder haben sich angemeldet, die mit ihren Geschwistern an der Schule lernen würden. Davon haben 10 ihren Wohnsitz im Gebiet des Schulträgers.

Aufgenommen werden:

	Anmeldungen		Aufnahme
insgesamt	60		50
vorrangige Aufnahme			10
Gruppe Wohnortnähe	30 davon		30
	Wohnsitz im Schulträgeregebiet 20	Wohnsitz außerhalb Schulträgeregebiet 10	
Gruppe Geschwisterkinder	20 davon		10
	Wohnsitz im Schulträgeregebiet 10	Wohnsitz außerhalb Schulträgeregebiet 10	
Gruppe Losverfahren	0		0

Nach vorrangiger Aufnahme verbleiben 40 Schulplätze. Nach den Auswahlkriterien „Wohnortnähe“ und „Geschwisterkinder“ kämen insgesamt 50 Kinder für eine Aufnahme in Betracht.

Dabei haben sich auch Kinder angemeldet, die nicht im Gebiet des Schulträgers wohnen. Daher erfolgt eine Einteilung innerhalb der Gruppen in „Kinder mit Wohnsitz im Schulträgeregebiet“ und „Kinder mit Wohnsitz außerhalb des Schulträgeregebiets“. Die von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ThürSchulG vorgegebene Rangfolge der Auswahlkriterien ist zu beachten. Aus der Gruppe „Wohnortnähe“ können alle Kinder (30) aufgenommen werden. Es verbleiben noch 10 Schulplätze.

In der Gruppe „Geschwisterkinder“ haben sich jeweils 10 Kinder mit und ohne Wohnsitz im Schulträgeregebiet angemeldet. Da die Kinder vorrangig zu berücksichtigen sind, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Schulträgers haben (§ 15a Abs. 3 ThürSchulG), sind zunächst diese 10 Kinder aufzunehmen. Damit ist die Aufnahmekapazität der Eingangsklassen erschöpft. Die 10 Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Schulträgeregebiets haben und mit ihren Geschwisterkindern die Schule besuchen würden, können nicht aufgenommen werden.

Fall 3b

Die Gemeinschaftsschule X hat zur Aufnahme in die Klassenstufe 1 eine festgelegte Aufnahmekapazität von 50 Schülerinnen und Schülern. Insgesamt haben sich 60 Kinder angemeldet. Daher ist ein Auswahlverfahren durchzuführen.

Im Auswahlverfahren sind keine Kinder vorrangig aufgenommen worden.

Es haben sich 20 Kinder angemeldet, für die diese Schule die nächstgelegene staatliche Schule mit Primarstufe ist. Davon haben alle ihren Wohnsitz im Gebiet des Schulträgers.

20 Kinder haben sich angemeldet, die mit ihren Geschwistern an der Schule lernen würden. Davon haben 10 ihren Wohnsitz im Gebiet des Schulträgers.

20 Kinder sind keiner dieser Auswahlkriterien zuzuordnen und wären ggf. im Losverfahren aufzunehmen.

Aufgenommen werden:

	Anmeldungen		Aufnahme
insgesamt	60		50
vorrangige Aufnahme			0
Gruppe Wohnortnähe	20 davon		20
	Wohnsitz im Schulträgeregebiet 20	Wohnsitz außerhalb Schulträgeregebiet 0	
Gruppe Geschwisterkinder	20 davon		20
	Wohnsitz im Schulträgeregebiet 10	Wohnsitz außerhalb Schulträgeregebiet 10	
Gruppe Losverfahren	20 davon		10
	Wohnsitz im Schulträgeregebiet 5	Wohnsitz außerhalb Schulträgeregebiet 15	

Nach den Auswahlkriterien „Wohnortnähe“, „Geschwisterkinder“ und „Losverfahren“ kämen insgesamt 60 Kinder für eine Aufnahme in Betracht. Dabei haben sich auch Kinder angemeldet, die nicht im Gebiet des Schulträgers wohnen. Daher erfolgt eine Einteilung innerhalb der Gruppen in „Kinder mit Wohnsitz im Schulträgeregebiet“ und „Kinder mit Wohnsitz außerhalb des Schulträgeregebiets“. Die von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Thür-SchulG vorgegebene Rangfolge der Auswahlkriterien bleibt von dieser Einteilung unberührt.

In den Gruppen „Wohnortnähe“ und „Geschwisterkinder“ haben sich insgesamt 40 Kinder mit und ohne Wohnsitz im Schulträgeregebiet angemeldet. Diese werden aufgenommen. Es sind nunmehr noch 10 Schulplätze zu vergeben. Die 5 Kinder mit Wohnsitz im Gebiet des Schulträgers werden innerhalb der Gruppe „Losverfahren“ vorrangig aufgenommen.

Nun verbleiben 5 Schulplätze und 15 Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Schulträgeregebiets haben. Von den 15 Kindern werden 5 ausgelost. Damit ist die Aufnahmekapazität der Eingangsklassen erschöpft. Die verbleibenden 10 Kinder können nicht aufgenommen werden.

Sonderfall: Kontingentfestlegung durch den Schulträger; § 15a Abs. 4 ThürSchulG

Zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten kann der zuständige Schulträger für einzelne Schulstandorte Kontingente zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die ihren Wohnsitz außerhalb seines Gebietes haben, festlegen.

Das TMBJS entscheidet über den Antrag des Schulträgers.

Beispiel:

Der Schulträger der kreisfreien Stadt X legt für die staatliche Gemeinschaftsschule Y aufgrund der angrenzenden Lage zum Landkreis Z fest, dass 80 % der Kinder seines Zuständigkeitsgebietes und folglich 20 % der Landkreiskinder aufgenommen werden können.

Die Gemeinschaftsschule Y hat zur Aufnahme in die Schuleingangsphase bzw. die Klassenstufe 1 50 Schulplätze. Daher können 10 Schulplätze an Schülerinnen und Schüler vergeben werden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Schulträgerebietes im Landkreis Z haben.

Die Aufnahme erfolgt in den durch die Auswahlkriterien bestimmten Gruppen „Wohnortnähe“, „Geschwisterkinder“ und „Losverfahren“ in abgestufter Rangfolge solange, bis das Kontingent erschöpft ist. Werden beispielsweise bereits 10 Kinder (aus dem Landkreis Z) in der Gruppe „Wohnortnähe“ aufgenommen, ist das Kontingent erschöpft. Bei Anwendung der anderen Auswahlkriterien können dann Landkreiskinder nicht mehr berücksichtigt werden.

V Rechtsgrundlagen

Thüringer Schulgesetz²

§ 15a Auswahlverfahren an allgemein bildenden Schulen

(1) Übersteigt bei der Anmeldung zur Einschulung die Zahl der Anmeldungen an einer Grundschule in einem gemeinsamen Schulbezirk nach § 14 Abs.1 Satz 2 oder an einer Gemeinschaftsschule die Aufnahmekapazität, ist den Anträgen auf Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn

1. die Grundschule oder die Gemeinschaftsschule die nächstgelegene Schule des Bildungsganges ist,
2. Geschwisterkinder bereits die Schule besuchen.

Im Übrigen entscheidet das Los.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für die Sekundarstufe an einer Regelschule in einem gemeinsamen Schulbezirk nach §14 Abs. 1 Satz 2, an einer Gemeinschaftsschule, an einer Gesamtschule oder an einem Gymnasium die Aufnahmekapazität, ist den Anträgen auf Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn

1. Geschwisterkinder bereits die Schule besuchen,
2. die Schule die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges ist,
3. die Eltern ausdrücklich ein bestimmtes Schulprofil oder ein bestimmtes Fremdsprachenangebot wünschen.

Im Übrigen entscheidet das Los. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 erfolgt die Aufnahme in ein Spezialgymnasium oder in eine Spezialklasse entsprechend den in der Eignungsprüfung erbrachten Leistungen.

(3) Bei Schulen einer Schulart, für die kein Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 festzulegen ist, sind innerhalb der jeweiligen durch die Kriterien nach den Absätzen 1 und 2 bestimmten Gruppen vorrangig die Schüler zu berücksichtigen, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Schulträgers haben.

(4) Zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten kann für einzelne Schulstandorte die Auswahl der Schüler entsprechend der Rangfolge nach den Absätzen 1 oder 2 im Rahmen von für einzelne Gebiete des Schulträgers festgelegten Kontingenten erfolgen; die Entscheidung erfolgt auf Antrag des Schulträgers durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

2 Aktuelle Lesefassung: <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulGTH2003rahmen>

Kommentierte Synopse zur Schulgesetzänderung:
https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/schulwesen/schulrecht/Thueringer_Schulgesetz_Synopse_mit_Kommentierung.pdf

(5) Die Festlegung der Aufnahmekapazität erfolgt durch den Schulleiter in Abstimmung mit dem Schulträger und dem zuständigen Schulamt vor Durchführung des Aufnahmeverfahrens. Dabei sind die personellen, räumlichen und sächlichen Gegebenheiten sowie die durch den Schulträger festzulegende Zügigkeit der Schule zu berücksichtigen.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 oder 2 sind im Auswahlverfahren vorrangig aufzunehmen:

1. bei einer durch Schulartänderung entstandenen Gemeinschaftsschule die Schüler mit Wohnsitz im ehemaligen Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 Satz 1, sofern diesem Wohnsitz kein neuer Schulbezirk zugeordnet ist,
2. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für die diese Schule nach § 8 a Abs. 3 von dem zuständigen Schulamt als geeigneter Lernort festgelegt wurde,
3. die Schüler, die dieser Schule durch das zuständige Schulamt nach § 15 Abs. 4 zugewiesen wurden, sowie
4. Schüler, bei denen ein Härtefall vorliegt; dies ist der Fall, wenn andernfalls aufgrund besonderer familiärer, sozialer oder verkehrsbedingter Situationen Belastungen entstehen würden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten.

(7) Wird die Aufnahme in die Schule aufgrund fehlender Aufnahmekapazität abgelehnt, kann das zuständige Schulamt einen schulpflichtigen Schüler nach Anhörung der Eltern und unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang zuweisen. Unterbleibt eine Anmeldung, kann das zuständige Schulamt einen schulpflichtigen Schüler unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einer Schule zuweisen. Liegt die Schule, der der Schulpflichtige zugewiesen werden soll, im Zuständigkeitsbereich eines anderen Schulamtes, ist für die Zuweisung das Einvernehmen mit diesem herzustellen.

(8) Das zuständige Schulamt kann in Abstimmung mit dem jeweiligen Schulträger nach Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums für einzelne Schularten von den Absätzen 1, 2 und 6 einschließlich der dazu ergangenen Rechtsverordnungen abweichende Festlegungen treffen.

(9) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Einzelheiten zur Festlegung der Aufnahmekapazität und zum Auswahlverfahren nach den Absätzen 1 bis 5 durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 24a Schulverhältnis

(1) Das Schulverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis und wird mit der Aufnahme des Schülers in die Schule begründet. Die Aufnahmeentscheidung trifft der Schulleiter.

Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium, die Gesamtschule und die Förderschule (Thüringer Schulordnung - ThürSchulO -)³

3 <https://bildung.thueringen.de/schule/schulwesen/schulrecht/>